



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 55-1/2021

Umsetzung des Tourismuskonzeptes „Etablierung und Entwicklung einer Wirtschaftssäule Tourismus“ – Letter of Intent für die Gründung einer Management- und Marketingorganisation

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: 80
BearbeiterIn: 80.1

Datum
20.10.2021

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	14.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der ebenfalls im Verwaltungsausschuss vorgestellten Vorlage 55-1/2021, stimmt der Rat zu, den Letter of Intent zur Beteiligung an einer Management- und Marketingorganisation zur Umsetzung ausgewählter Projekte und Maßnahmen und zur gemeinsamen Verfolgung der Entwicklungs- und Vermarktungsziele im Tourismus zu unterzeichnen. Die notwendigen jährlichen Mittel in Höhe von 1 €/Einwohner*in werden zukünftig im Haushalt der Stadt Schöningen eingestellt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Landkreise Helmstedt und Börde sowie die Gemeinde Cremlingen waren Projektträger für das LEADER-/ILE-Kooperationsprojekt Tourismuskonzeptes „Etablierung und Entwicklung einer Wirtschaftssäule Tourismus“. Das daraus resultierende Tourismuskonzept soll nun als Grundlage für die Gründung einer Management- und Marketingorganisation zur Umsetzung ausgewählter Projekte und Maßnahmen und zur gemeinsamen Verfolgung der Entwicklungs- und Vermarktungsziele im Tourismus dienen. Ziel ist die Etablierung des Tourismus als nachhaltige Wirtschaftssäule für die Region.

Um sich daraus ergebende Aufgaben und Maßnahmen zu identifizieren, soll eine entsprechende Vereinbarung – ein Letter of Intent – mit den Kooperationspartnern geschlossen werden. In dieser Absichtserklärung sollen grundsätzliche Fragen zu Verwaltung, Finanzierung, Mittelverwaltung und Abrechnung der zu gründenden Organisation getroffen werden.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt Schöningen beläuft sich jährlich auf 1,00 €/Einwohner*in.

In seiner Sitzung am 22.07.2021 hat der Rat der Stadt Schöningen den TOP in den Fachausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung verwiesen. Der Landkreis Helmstedt bittet jedoch darum, den Beschluss noch in diesem Jahr zu fassen. Die Stadt Schöningen hat als einziger künftiger Gesellschafter den Letter of Intent noch nicht unterzeichnet. Dies ist jedoch Voraussetzung für die geplante Gründung im kommenden Jahr. Zur Vorbereitung wurde ein Beratungstermin mit dem Geschäftsführer der Wirtschaftsregion Helmstedt Thomas Klein und den Fraktionsvorsitzenden am 03.12.2021 organisiert.


Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Anlagen

- Entwurf „Letter of Intent“, Landkreis Helmstedt, 07.06.2021

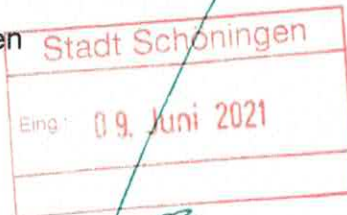


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Schöningen
Herrn Bürgermeister Malte Schneider
Markt 1
38364 Schöningen



Geschäftsbereich:

40

Kreishaus: 9

Hausadresse:

Schönigener Straße 9, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:

Sarah Diederich

E-Mail:

Sarah.diederich@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1443

Telefax: 05351/121-

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen

Datum
07.06.2021

Umsetzung des Tourismuskonzeptes

Sehr geehrter Bürgermeister Schneider,

in Ergänzung zu der HVB-Sitzung am 19.04.2021 im Hinblick auf die Umsetzung des Tourismuskonzeptes und der damit verabredeten Vorgehensweise (die Kommunen des Landkreises Helmstedt treten gebündelt über die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH einer neu zu gründenden Organisationsform mit den interkommunalen Partnern bei), übersende ich Ihnen die nun verschickten Letters of Intent zur Kenntnis und weiteren hauseigenen Verwendung.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Kooperationsprojektes und der Gründung einer gemeinsamen Tourismusorganisation wird eine Absichtserklärung zur grundsätzlichen Regelung der Verwaltung, der Finanzierung, der Mittelverwaltung und der Abrechnung der interessierten Kooperationspartner getroffen. Sollten die Kommunen eigene Personalressourcen im Bereich Tourismusmanagement vorhalten, sollte die weitere zukünftige Verwendung bis hin zu einer möglichen Übertragung geklärt werden.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Sobald uns die unterschriebenen LOIs vorliegen, werden wir die weiteren Schritte vorbereiten. Unser Ziel ist die Umsetzung zum 01.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Molte
Vorstand II

Letter of Intent: Entwurf

I. Präambel

Der Landkreis Helmstedt, der Landkreis Börde und die Gemeinde Cremlingen waren Projektträger für das LEADER-/ILE-Kooperationsprojekt „Etablierung und Entwicklung einer Wirtschaftssäule Tourismus“. Um der touristischen Entwicklung in diesem Raum systematisch und gezielt Impulse zu geben und der Region neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, haben sich die unterzeichnenden Kommunen auf Grundlage des vorliegenden Tourismuskonzeptes entschlossen, den dort gemachten Vorschlag aufzugreifen und eine gemeinsame Management- und Marketingorganisation zur Umsetzung ausgewählter Projekte und Maßnahmen und zur gemeinsamen Verfolgung der Entwicklungs- und Vermarktungsziele im Tourismus zu verfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Kooperationsprojektes und der Gründung einer gemeinsamen Tourismusorganisation wird eine Absichtserklärung zur grundsätzlichen Regelung der Verwaltung, der Finanzierung, der Mittelverwaltung und der Abrechnung der interessierten Kooperationspartner getroffen. Diese treten der Vereinbarung im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bei.

II. Ziel

Das Oberziel der neuen Organisation ist es, den Tourismus gemeinsam in der Region als eine beständige, nachhaltige und zukunftssichere Wirtschaftssäule im Kooperationsgebiet zu etablieren und zu entwickeln. Unterziele sind unter anderem das Ausschöpfen der touristischen Potenziale, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Tourismusregion, eine regionale Identität mit mehr Tourismusbewusstsein sowie die Weiterentwicklung der Orte und die Stärkung des Lebens- und Wirtschaftsraums.

III. Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die sich daraus ergebenden Aufgaben, Obliegenheiten und Maßnahmen zu identifizieren, zielorientiert und effizient abzuarbeiten sowie die Finanzierung der gemeinsamen Tourismusorganisation zu

sichern. Im Rahmen der Gründung einer neuen Organisationsform (z.B. GmbH) soll außerdem eine dauerhafte Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Wirtschaftsbereich Tourismus initialisiert werden, um die Wirtschaftsakteure nachhaltig und effektiv zu unterstützen und somit die Relevanz des Tourismus gemäß der Ziele dauerhaft zu stärken.

Ein noch auszuarbeitender Gesellschaftsvertrag regelt die vertraglichen Grundlagen und Anforderungen der zu gründenden Organisation.

IV. Grundsätze

Der Beitritt als Gesellschafter an der neuen Gesellschaft ist freiwillig. Es können nach gemeinsamer Absprache auch andere und weitergehende Ziele und Kooperationen verfolgt werden. Die Kooperationspartner/Gesellschafter verpflichten sich, wesentliche und grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen mit touristischer Relevanz gegenseitig abzustimmen und im Rahmen gemeinsamer Strukturen auf eine einvernehmliche, konstruktive Entwicklung im Bereich Tourismus hinzuwirken. Die Gesellschafter können gemeinsam oder jeder für sich gleichartige Kooperationen eingehen, sofern die Ziele und Grundsätze dieser Kooperation nicht gefährdet sind. Sie informieren sich gegenseitig.

V. Wesentliche Aufgaben bis zur Gründung

Die wesentlichen Aufgaben bis zur Gründung der Organisationsform belaufen sich auf folgende:

1. Projektdurchführung
2. Aufstellen des Gesellschaftsvertrages
3. Management der gemeinsamen Aufgaben
4. Entwicklung eines Unternehmenskonzeptes
5. Etablierung gemeinsamer Strukturen
6. Zusammenführung und Verwaltung der Mittel
7. Festlegung des Stammkapitals
8. Verwaltungs- und Finanzierungsprozesse (z.B. Finanzierungskonzept, Beitragsordnung)
9. Planung des Personals
10. Bestellung der/des Geschäftsführers
11. Nach Bedarf/Wunsch Bestellung eines Aufsichtsrates

VI. Wesentliche Aufgaben im operativen Geschäft

Im operativen Geschäft werden sich maßgeblich die folgenden Aufgaben ergeben.

1. Aufsichts- und Berichtswesen
2. Unterstützung der Geschäftsführung
3. Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen
4. Durchführung der Gesellschafterversammlung
5. Verabschiedung des Wirtschaftsplans
6. Aufstellung von Ausschüssen zur inhaltlichen Ausgestaltung
7. Projektplanung und -durchführung in Anlehnung an das Tourismuskonzept
8. Projektfinanzierungen und -förderungen

VII. Rechte

Die Gesellschafter der Organisationsform verfügen über folgende Rechte:

1. Teilnahme- und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlung
2. Recht zur Kontrolle der Geschäftsführung
3. internes und externes Informationsrecht
4. Bezugsrecht (Anrecht auf Gesellschaftsanteile, die neu vergeben werden)
5. Recht auf Liquidationserlös

VIII. Pflichten

Als Gesellschafter ergeben sich die nachfolgenden Pflichten:

1. Einlagepflicht
2. Zuschusspflicht
3. Treuepflicht

IX. Verwaltung und Finanzmanagement

Die teilnehmenden Kommunen stellen der neuen gemeinsam getragenen Tourismusorganisation jährlich 1,00 € je Einwohner zur Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag und in jährlichen Wirtschaftsplänen definierten Aufgaben zur Verfügung.

Der Landkreis Helmstedt zahlt jährlich 1,50 € je Einwohner an die neue Tourismusorganisation.

Der Landkreis Börde finanziert bzw. unterstützt die neue Tourismusorganisation mit einer Personalstelle (50.000,00 € per anno) bzw. ebenfalls mit 1,50 € je Einwohner der teilnehmenden Kommunen.

Weiterhin erklärt sich der Landkreis Helmstedt bereit, die einmalige Basisfinanzierung für die Gründung und alle damit verbundenen anfallenden Kosten wie z.B. Anwalts- und Notarkosten zu übernehmen.

Spätestens ab 1.1.2022 sind alle teilnehmenden Kommunen zur Zahlung der Zuschüsse bzw. Beiträge und zur Übernahme der Gesellschaftsanteile in angemessener Höhe verpflichtet.

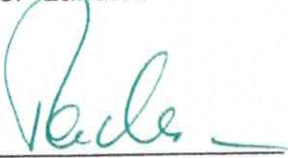
X. Inkrafttreten des LOI

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss einer weitergehenden Kooperationsvereinbarung / eines Gesellschaftervertrages zwischen den Parteien, spätestens jedoch am 31.12.2021, es sei denn, die Parteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit dieser Absichtserklärung schriftlich zugestimmt.

Helmstedt, den, 7.6.2021

, den

Der Landrat



(Radeck)

Der Bürgermeister

(_____)